

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-079-20			
	AZ:	2.1-bo			
	Datum:	13.01.2020			
	Amt:	Fachbereich Finanzen			
	Verfasser:	Hartmut Bott			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
27.02.2020 Hauptausschuss					
19.03.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 23.11.2017					

Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am die folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 2 „Begriff der Zweitwohnung“ wird wie folgt neu gefasst:

(2) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, der über

- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung,
- eine Trinkwasserversorgung sowie die Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe und
- mindestens ein Fenster

verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 23.11.2017 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 07. Juni 2019 zur Klage eines Bungalowbesitzers gegen die Zweitwohnungsteuer (VG 2 K 1098/14), hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg mit Rundschreiben 116/2019 vom 07.10.2019 empfohlen, den Begriff „**Wasserversorgung**“ durch den der „**Trinkwasserversorgung**“ zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

x	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister